

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Söhle, Landkreis Hildesheim

(einschl. der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Söhle vom 08.11.2012

(SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung am 08. März 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Söhle.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse und straßenrechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park, Halte- und Sicherheitsstreifen, die Geh-, Rad- und Reitwege.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gartenanlagen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen- und einrichtungen, Straßennamensschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionsfähigkeit/Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (3) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (4) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die

Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

- (5) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m — 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (6) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße her abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (7) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen bzw. als ungültig zu kennzeichnen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 5 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

- a. unbeaufsichtigt herumläuft
- b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bissicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (3) In öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten-, spielkreisen, und —spielplätzen dürfen Hunde nicht frei umherlaufen; sie sind stets angeleint zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.

- (4) Pferdehalter und Pferdehalterinnen sowie Reiter und Reiterinnen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Pferdehalter bzw. die Pferdehalterin sowie der Reiter oder die Reiterin unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gemeindegebiet verboten.

- (6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 7 dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ausnahmeerlaubnisse

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde Söhlde zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich sind.
- (2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ◆ entgegen § 3 Straßenlaternen, Lichtmasten, Brunnen, Bäume, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßennamenschilder, Hausnummernhinweise, Feuermelder, Hydranten und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschmiert oder sonst in ihrer Funktionstätigkeit und Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes sein bzw. ihr Grundstück nicht mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 2 Hausnummern anbringt, die sich nicht deutlich vom Hintergrund abheben, nicht beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten oder Nummernschilder verwendet, die nicht mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern nicht mindestens 7 cm hoch sind,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 3 die Hausnummer nicht an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anbringt, wobei die Hausnummer nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein darf,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 4 bei einem Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite eines Gebäudes die Hausnummer nicht an der Vorderseite des Gebäudes oder unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anbringt oder wenn das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze liegt und das Gebäude durch ein Einfriedung von der Straße abgeschlossen ist, die Hausnummer nicht auch am Grundstückseingang anbringt,
 - ◆ entgegen § 4 Abs. 5 bei Änderung der Hausnummern, die neuen Hausnummern nicht entsprechend der Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 4 anbringt, das alte Nummernschild nicht durchstreicht bzw. als ungültig kennzeichnet, so dass die Nummer lesbar bleibt oder das alte Nummernschild nicht nach Ablauf von einem Jahr entfernt,

- ◆ entgegen § 5 Abs. 1 als Hundehalter bzw. Hundehalterin oder als mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person nicht verhütet, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 1 letzter Satz nach der Verunreinigung durch Kot als Hundehalter bzw. Hundehalterin oder als mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person die Verunreinigung nicht unverzüglich säubert;
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung Hunde ohne bissicheren Maulkorb oder unangeleint führt, einen Hund führt ohne geeignet zu sein, als Tierhalterin, Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person, den Hund einer ungeeigneten Person zur Führung überlässt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, -spielkreisen und —spielplätzen Hunde frei umherlaufen lässt und sie nicht anleint, bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt und Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Fried- und Schulhöfe mitnimmt,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 4 als Pferdehalter, Pferdehalterin, Reiter oder Reiterin nicht verhütet, dass das Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt bzw. nach einer Verunreinigung nicht unverzüglich die Säuberung vornimmt oder veranlasst,
 - ◆ entgegen § 5 Abs. 5 wildlebende Tauben im Gemeindegebiet füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Söhle, den 08. März 2012

Gemeinde Söhle
Der Bürgermeister



Bender